



Elektra-Genossenschaft Homburg

Allgemeine Bestimmungen für die
Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Ausgabe 2009

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art 2	Begriffsbestimmungen	3
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5	Bewilligungen	4
Art 7	Messeinrichtungen	6
Art 8	Messung des Energieverbrauches	6
Art 9	Umfang der Lieferung elektrischer Energie	7
Art 10	Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie / Einschränkungen	7
Art 11	Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens	8
Art 12	Preise	9
Art 13	Rechnungsstellung und Zahlung	9
Art 14	Inkraftsetzung	10

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Bestimmungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Elektra-Genossenschaft Homburg, nachstehend EGH genannt, an die Energiebezüger, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EGH angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGH und dessen Kunden.

1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen und Preisstrukturen nur in soweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.3 Mit Kunden mit einem elektrischen Jahresenergieverbrauch von über 100'000 kWh werden separate Verträge abgeschlossen.

1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Bestimmungen sowie die für ihn zutreffenden Preise.

1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kunden

Als Kunden gelten der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

2.2 Besondere Bestimmungen:

- a) Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- b) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und der EGH abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

4.3 Der EGH ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und des Ablaufdatums des Mietvertrages;
- c) vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.

4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Art. 5 Bewilligungen

5.1 Eine Bewilligung durch die EGH bedarf:

- a) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- b) die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

5.2 Die EGH kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EGH oder von deren Kunden stören;
- d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb mit dem EGH-Netz).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

5.3 Die EGH teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u.a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.

5.3.1 Kunden mit Leistungsmessung:

- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs. Sie wird nach sechs Monaten durch die EGH überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs von Arbeit und Leistung angepasst.
- b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Geschäftsjahr der EGH (01.01. bis 31.12.).
- c) Der Kunde kann per Ende Geschäftsjahr (31.12.) unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

5.3.2 Kunden ohne Leistungsmessung:

Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.

Art. 6 Messeinrichtungen

6.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EGH geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EGH und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben der EGH. Überdies stellt er der EGH den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch instand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Kunden.

6.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EGH beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EGH plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGH behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

6.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EGH die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

6.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate der EGH unverzüglich zu melden.

Art. 7 Messung des Energieverbrauches

7.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EGH. Die EGH kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EGH zu melden.

7.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EGH festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EGH die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Art. 8 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

8.1 Die EGH liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bestimmungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.

8.2 Die EGH zeigen dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten

elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

8.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden.

8.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss von der EGH bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EGH keine Zuschläge gemacht werden.

8.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

8.6 Die EGH setzt für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Art. 9 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie / Einschränkungen

9.1 Die EGH liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

9.2 Die EGH hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel);
- d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EGH wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vor-
aussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Mög-
lichkeit im Voraus angezeigt.

9.3 Die EGH ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparateka-
tegorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen tech-
nischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle (in der Regel der Hausanschlusskasten) zu
Lasten des Kunden.

9.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren
Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschal-
tung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz
entstehen können.

9.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen
Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht
aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder
störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen
der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbre-
chungen aus Gründen erfolgen, die in dieser allgemeinen Bedingung vorgesehen sind.

Art. 10 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens

10.1 Die EGH ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Ener-
gielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften
nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der EGH den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung
nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
- e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen
auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

10.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche
Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EGH ohne vorherige
Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

10.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die EGH befreit den Kunden nicht von der
Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkei-
ten gegenüber der EGH. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die
EGH entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 11 Preise

Die anwendbaren Preise für elektrische Energie und Netznutzung werden vom Vorstand der EGH festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlung

12.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EGH festgelegten Zeitabständen. Die EGH kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EGH vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaidzähler einbauen.

12.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

12.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb der von der EGH vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die der EGH durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EGH zulässig.

12.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gegenüber der EGH für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.

12.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.

12.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

12.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

15.8 Die Rechnungsstellung der Netznutzung erfolgt pro Messstelle der EGH.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese vom Vorstand der EGH festgesetzten allgemeinen Bestimmungen treten am 19. August 2009 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 13. April 2005 (Elektra Genossenschaft Hörstetten und Umgebung).